

## 546 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom . . . . . 1919,

über

die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen.

---

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die mit Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 26. November 1918 errichtete "Deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte", die künftig die Bezeichnung: "Pensionsanstalt für Angestellte" führt, kann in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geflagt werden. Sie hat ihren Sitz in Wien, ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

## § 2.

Der "Pensionsanstalt für Angestellte" obliegt mit ihren Landesstellen in Wien, Graz und Salzburg die Durchführung der Pensionsversicherung von Angestellten im Gebiete der Republik Österreich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie trägt die auf dieses Gebiet entfallende Versicherungslast der ehemaligen "Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte" in Wien, vorbehaltlich ihres Anspruches auf den der übernommenen Last entsprechenden Teil des Vermögens letzterer Anstalt.

## § 3.

Unbeschadet der Ansprüche der beteiligten Staaten zugunsten ihrer Sozialversicherungseinrichtungen kann der Staatssekretär für soziale Verwaltung die Liquidierung ehemals gemeinsamer

2

**546 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Sozialversicherungseinrichtungen, die im nunmehrigen Gebiete der Republik Österreich ihren Sitz haben, anordnen, er kann ihre Liquidierung regeln und die zur Verwaltung und Vermögensaufteilung solcher liquidierender Einrichtungen erforderlichen Anordnungen treffen.

**§ 4.**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kündmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 26. November 1918, St. G. Bl. Nr. 67, über die Errichtung einer deutschösterreichischen Pensionsanstalt für Angestellte außer Wirksamkeit.

(2) Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

## Begründung.

Mit der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 26. November 1918, St. G. Bl. Nr. 67, wurde eine „Deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte“ errichtet. Diesem Akt konnte mit Rücksicht auf den damals noch nicht endgültig festgestellten Umfang des Staatsgebietes lediglich provisorischer Charakter zukommen. Der provisorische Charakter dieser Maßnahme folgt auch aus ihrer gesetzlichen Grundlage. Die bezogene Vollzugsanweisung beruht auf dem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetze, das ja für eine dauernde Einrichtung keine ausreichende Grundlage bietet.

Die nunmehrige Klarheit über das Staatsgebiet ermöglicht es, den allgemeinen Versicherungs träger für die Pensionsversicherung von Angestellten in der Republik Österreich endgültig zu bestimmen, was die eine Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes darstellt. Aus der Vollzugsanweisung vom 26. November 1918 wird hierbei lediglich der Akt der Errichtung eines selbständigen allgemeinen Versicherungsträgers für das Inland übernommen. Alle übrigen Bestimmungen dieser Vollzugsanweisungen sind teils überholt, wie diejenigen über die Landesstellen (§ 2), über die Betrauung mit der Durchführung der Versicherung für andere Nachfolgestaaten (§ 4), teils schon konsumiert, wie die Ermächtigung des § 5. Die Bestimmungen des § 3 der erwähnten Vollzugsanweisung über das Verhältnis der inländischen Anstalt zur ehemaligen Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte bedürfen hinsichtlich der auf den neuen Versicherungsträger übergegangenen Lasten (Absatz 1) einer Klärstellung in der Richtung, daß es sich lediglich um Versicherungslasten handelt. Die in Absatz 2 vorgesehene Trennhandverwaltung der liquidierenden Allgemeinen Pensionsanstalt durch den inländischen Versicherungsträger entfällt für die Zukunft. Ein solches Verhältnis ist wegen der Möglichkeit von Interessengegensätzen und der Notwendigkeit des Abschlusses von Rechtsgeschäften zwischen beiden Einrichtungen nicht haltbar, überdies auch überflüssig, seit dem am 20. Mai 1919 mit Zustimmung aller beteiligten Staaten eine zwischenstaatliche Liquidierungskommission für die Allgemeine Pensionsanstalt konstituiert wurde.

Durch die Aufteilung des ehemaligen Österreich in selbständige Staaten haben die für das gesamte ehemalige Staatsgebiet errichteten Sozialversicherungsinstitute, das ist die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte in Wien und die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien, die Grundlage ihrer bisherigen öffentlichen Wirksamkeit verloren. Es ergibt sich aber auch die weitere Folgerung, daß diese ehemals gemeinsamen Anstalten die Rechtspersönlichkeit und Vermögensfähigkeit, die ihnen ja nur in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaften eingeräumt wurde, nur solange und insoweit aufrechterhalten können, als dies zu ihrer ordnungsmäßigen Auflösung oder Liquidierung notwendig ist. Die österreichische Republik kann daher schon vom Standpunkte der innerstaatlichen Rechtsordnung genötigt sein, für die ordnungsmäßige Auflösung derartiger ehemals gemeinsamer Einrichtungen vorzusorgen.

Auch im Verhältnis zu den anderen Nachfolgestaaten des ehemaligen Österreich ist die österreichische Republik allein an der Auflösung oder Liquidierung solcher Einrichtungen interessiert. Denn nach den Bestimmungen des Artikels 275 des Friedensvertrages von Saint-Germain beschränkt sich das Interesse unserer Schwesternstaaten auf die Aufstellung einer abschließenden Bilanz und eines Vermögensausweises der ehemals gemeinsamen Sozialversicherungseinrichtungen, um daraus den auf ihre Versicherten entfallenden Vermögensanteil zu ermitteln; der Anspruch auf Ausfolgung dieses Anteiles richtet sich aber nicht gegen das einzelne Institut, sondern gegen die Regierung der österreichischen Republik. Sie allein bedarf einer gesetzlichen Handhabe zu Maßnahmen hinsichtlich der Auflösung ehemals gemeinsamer Einrichtungen der Sozialversicherung.

## 546 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

---

Eine solche gesetzliche Handhabe zur Durchführung der Auflösung der Sozialversicherungseinrichtungen mangelt gegenwärtig. Dies ist leicht begreiflich; denn einerseits wurde, ebenso wie mit dem ewigen Bestande des Staatswesens, auch mit einer unbegrenzten Dauer von öffentlich-rechtlichen Zwangsinstituten gerechnet, andererseits wurde für die der freien Initiative anheimgegebenen derartigen Einrichtungen der in der Auflösung des Staates gelegene Anlaß zu ihrer Auflösung nicht vorgesehen, weshalb die für diesen Anlaß erforderlichen besonderen Bestimmungen über eine freiwillige oder zwangswise Auflösung nicht getroffen wurden.

Die erwähnte gesetzliche Handhabe zu schaffen, ist die zweite Aufgabe des vorliegenden Entwurfes. § 3 enthält eine darauffingehende Vollmacht des Staatssekretärs für soziale Verwaltung. Daß den Ansprüchen der mitbeteiligten Staaten oder ihrer Sozialversicherungseinrichtungen durch die Art und Weise einer von der Regierung der Österreichischen Republik durchgeführten Liquidierung nicht vorgegriffen werden kann, ist selbstverständlich; dies ergibt sich schon daraus, daß deren Ansprüche — wie bereits dargelegt — sich unmittelbar gegen die Österreichische Republik richten. Daß aber unsere Regierung den Regierungen der beteiligten Staaten die Möglichkeit offen lassen muß, den Vermögensstand solcher liquidierender Institute jederzeit zu überprüfen, um dadurch ihre eigenen Ansprüche oder die ihrer Sozialversicherungseinrichtungen festzustellen, ist selbstverständlich; diese Verpflichtung folgt mittelbar aus den oben erwähnten Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint-Germain.

Die Notwendigkeit einer Auflösung oder Liquidierung kann auch für andere Sozialversicherungseinrichtungen — abgesehen von der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien und von der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien — beispielsweise für Erziehseinrichtungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten, territoriale Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen eintreten, sofern ihr Sprengel über ein Gebiet hinausreicht, das derzeit der Republik Österreich angehört. Deshalb sind die einschlägigen Bestimmungen des § 3 des Entwurfes allgemein — ohne Beschränkung auf die beiden in erster Linie in Frage kommenden zentralen Sozialversicherungsinstitute — gefaßt.